



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1981 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

11

TELEFON 42 16 72-9*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 18 GE/1983
Datum: 18. AUG. 1983
Verteilt 1983-08-19 franken

Dr. Alzola

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

824/83/Dr.G/St

12.8.1983

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Inneres vom 29.6.1983, Zl.1002/62-IV/7/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:
i. V. *[initials]*

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0+

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM UNSER ZEICHEN DATUM
Zl.1002/62-IV/7/83 29.6.1983 824/83/Dr.G/St 12.8.1983

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Übersendungsnote des Bundesministeriums für Inneres vom 29.6.1983, Zl.1002/62-IV/7/83, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt grundsätzlich den durch den Entwurf gemachten Versuch, eine bestehende Rechtslücke zu schließen.

§ 4 und § 9 des Entwurfes erscheinen der Kammer, vom Standpunkt der Rechtssystematik gesehen, als unbefriedigend gelöst. Daß die Verfasser des Entwurfes diese Problematik bereits erkannt haben, geht aus dem besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu § 4 hervor, wo die Problematik hinsichtlich der Österreichischen Nationalbank und der Post angerissen wurde. Einerseits wird dort vorgeschlagen, im Bedarfsfalle das Postgesetz oder das Nationalbankgesetz zu ändern. Andererseits bestimmt § 9 des Entwurfes ausdrücklich, daß alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verwaltungsvorschriften, die ein Recht zur Verleihung und

bitte wenden!

Postsparkassen-Konto 1838.848

Bankkonten: 0049-46000/00 Creditanstalt Bankverein, Wien
301 9338 0000 Bank für Wirtschaft und Freie Berufe A.G., Wien
238-109066/00 Oester. Länderbank A.G., Wien

Führung des Wappens oder des Siegels der Republik Österreich einräumen, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Im Falle der Neuerrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, z.B. einer neuen Kammer, ergäbe sich die unerwünschte Konsequenz, daß ein künftiges Bundesgesetz im Widerspruch zu diesem Gesetzentwurf stehen würde, wenn nämlich ein künftiges Bundesgesetz einer solchen neuen Körperschaft öffentlichen Rechtes die Führung des Bundeswappens ausdrücklich gestatten würde. Abgesehen davon ist es für alle Körperschaften öffentlichen Rechtes etwas diskriminierend, wenn diese das Recht zur weiteren Führung des Bundeswappens nicht aus dem § 4, sondern lediglich aus der Schlußbestimmung des § 9 ableiten können. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher vor, den § 4 durch einen zusätzlichen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

"(4) Das Bundeswappen dürfen ferner jene Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristische und physische Personen führen, die dieses Recht aus einem Bundesgesetz direkt ableiten können oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wird."

§ 9 des Entwurfes könnte trotz der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 unverändert bleiben, weil bisherige Verleihungen des Bundeswappens, die allenfalls durch den § 4 nicht mehr gedeckt erscheinen, aufrecht bleiben sollen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:
Dr. Burkert e.h.

F.d.R.d.A.

Der Kammerdirektor:
i.V. Dr. Grabner e.h.

